

14.) Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts- Regierung zu Budissin,

die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke
betreffend;

vom 15^{ten} April 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Weste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempelcariff vom 12ten August 1819 die Befreiung vom Erbschaftstempel zugestanden ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wie es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45 des Mandats vom 12ten August 1819, sub h. in ähnlicher Weise mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempelcariffs bei übermäßigen Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 12ten August 1819 beigefügten Stempelcariffs, unter der Rubrik: „Erbchaften“ dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die Befreiung vom Erbschaftstempel ebenfalls genießen sollen, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten.

Daran geschiet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Ergeben zu Dresden, den 15ten April 1830.

Mosig und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Metzbach.

Ergeben zu Dresden, am 24^{ten} April 1830.